

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Aufgrund der stufenweisen Einführung und Umsetzung der (letzten) Stufe 3 der zentralen Essensversorgung ab 1. September 2019 sowie der Aufnahme der neuen Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zur Begutachtung vorgelegt. Die endgültige Beschlussfassung ist für die Sitzung des Stadtrats am 24.07.2019 geplant, nach Veröffentlichung im Amtsblatt soll die Änderungssatzung dann zum 1. September 2019 in Kraft treten.

Der Entwurf der Satzung wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt erstellt. Die Abstimmung und Beteiligung der Referate I/II im Zusammenhang mit der Kalkulation sowie dem aus dem Ausbau Stufe 3 resultierenden Personalbedarf insbesondere für Hauswirtschaftskräfte ist erfolgt.

Personelle Situation – Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen

Aktuell sind 80 Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen der Stufe 1 und Stufe 2 beschäftigt, der Personalbedarf beträgt ~ 60 Vollzeitstellen. Zur Umsetzung der Stufe 3 werden geplant weitere ~30 VK's Hauswirtschaftskräfte in den städtischen Einrichtungen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen zum Haushalt 2019 wurden geschaffen.

Kalkulationszeitraum für Verpflegungsgeld

Der Kalkulationszeitraum wird für zwei Jahre ab 01.09.2019 bis 31.08.2021 festgelegt. Es wurde auf Basis der Kalkulationsgrundlage aus dem Jahr 2017 kalkuliert. Das Verpflegungsgeld bleibt weiterhin unverändert seit Einführung.

Inhaltliche Änderungen

Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Essensversorgung werden die noch fehlenden städtischen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schülertreffs in das Verpflegungskonzept mit aufgenommen. Weiterhin sind aufgrund der neu hinzukommenden Betreuungsform der Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung die Gebührenregelungen anzupassen.

Bei den Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vier verschiedene Betreuungsmodelle angeboten:

- Hort „klassik“, hier entsprechen die Regelungen der Betreuung in städtischen Kinderhorten.
- Mittagshort, hier handelt es sich um kürzere aber verbindliche Betreuungsangebote vom Schulschluss bis 14 Uhr an mindestens zwei bis fünf Tagen in der Schulwoche sowie einer Verlängerung pro Woche bis 15.30 und möglichen Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie einer ausgeweiteten Ferienbetreuung ab 7 Uhr bis 17 Uhr.
- Randzeitenbetreuung ergänzend zur gebundenen Ganztagschule angeboten mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie ggf. erweiterten Ferienbetreuung.
- Mittagssensverpflegung für Kinder des gebundenen Ganztags **während der Schulzeit**

Die (verpflichtende) Teilnahme an der zentralen Essensversorgung wird für alle Varianten der Betreuung angeboten. **Für Kinder im Mittagshort und im Schülertreff gibt es die Möglichkeit des halben Verpflegungsgeldes für den Besuch von 1-3 Tagen in der Woche.** Näheres zum Betreuungskonzept kann der ausführlichen Vorlage TOP 6 **Werkstattbericht "Kooperative Ganztagsbildung" an der GS Gretel-Bergmann-Schule mit Hort**

Bertolt-Brecht-Straße zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschuss am 27.06.2019 entnommen werden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen der Satzung zur Änderung der KitaGebS werden im Folgenden erläutert:

§ 3 Besuchsgebühren

Hier wurden in Absatz 3 nach Nr. 4 (und in Absatz 2 bis 4) die Regelungen zum Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen. Die Gebührenstruktur wurde im Hort Klassik wie im städtischen Kinderhort geregelt, für den Besuch des Mittagshortes sowie für die Randzeitenbetreuung werden Gebühren wie im Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung erhoben. Für den Besuch des gebundenen Ganztags fallen keine Besuchsgebühren an – es wird jedoch das Verpflegungsgeld gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Verpflegungsgeld

Hier wurde die Anlage 1 zum § 4 ausgetauscht. Durch die Umsetzung der Stufe 3 der zentralen Mittagversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen werden nur die Einrichtungen aufgelistet, die nicht am Verpflegungskonzept teilnehmen.

Abs. 1: Des Weiteren wurde eine Regelung für die Gebührenstruktur in Schülertreffs ergänzt. Hier gelten grundsätzlich die Regelungen zum Verpflegungsgeld wie in allen städtischen Kitas. Es wird keine Besuchsgebühr erhoben, der Besuch schließt jedoch eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein.

Für den Besuch bis zu drei Tagen in der Woche ist der halbe Preis für Verpflegungsgeld zu entrichten, bei einem Besuch von 4 bis 5 Tagen in der Woche das volle Verpflegungsgeld. Diese Regelung ist erforderlich, da das Angebot der Schülertreffs ein offeneres Angebot darstellt und eine größere Anzahl an Besucherinnen und Besucher den Schülertreff nicht an fünf Tagen in der Woche besuchen.

Diese Regelung gilt ebenso für den Besuch des Mittagshortes nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b).

Abs. 2: Regelung zur Erstattung des Verpflegungsgeldes wurde für Kinder im gebundenen Ganztags erweitert. Aufgrund der Teilnahme am gebundenen Ganztags und damit auch an der Verpflegung nur während der Schulzeit ist hier die Gebühr für das Verpflegungsgeld im Betriebsjahr für 10 Monate zu leisten (als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen die Einrichtung aufgrund Schulzeiten nicht besucht wird und damit auch keine Teilnahme am Mittagessen erfolgen kann).

Abs. 3: Die Regelung zur Erstattung der Verpflegungsgebühr wurden aufgrund den Erfahrungen aus Umsetzung Stufe 1 und Stufe 2 mit einer Antragsfrist versehen.

Beteiligung der Elternbeiräte in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Elternbeiräte aller städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Gesamtelternbeirat Nürnberg e.V. werden aktuell über die geplanten Änderungen informiert. Die Rückmeldungen werden dem Jugendhilfeausschuss als Tischvorlage zur Sitzung am 27.06.2019 vorgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt daher dem Jugendhilfeausschuss, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese Satzung zum neuen Betriebsjahr 2019/2020 ab 01.09.2019 zu erlassen.